Bezeichnung der Bauleistung:

	Ausbau der Straße "Am Steinbruch" in 01833 Stolpen - OT Langenwolmsdorf

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

– Auftragnehmer,
– Auftraggeber,
– Nummer des Aufmaßblattes,
– Bezeichnung der Bauleistung,
– Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☐ 1) Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ☒ 1) Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen.
Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

– Lieferwerk,
– Name der Baustelle,
– Bezeichnung des Wägegutes,
– Nummer des Wiegescheins,
– Datum und Uhrzeit der Wägung,
– Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
– Bruttomasse (B),
– Nettomasse (N),
– Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.
Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
– Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
– Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
– Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).
Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☒[1)] Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
1. Rechenverfahren/DV-Programme:
Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:
Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:
Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:
Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:
Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.
Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen: Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.
6. ☐[1)] **Aufrechnung** Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

<u>Hinweis:</u> Bei den mit „ [1)] „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

7. ☒[1)] Weitere Besondere Vertragsbedingungen
(Stand: 12/2023)

7.1 Widersprüche in der Leistungsbeschreibung
(zu VOB/B § 1 Nr. 2)

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

7.2 Anschlüsse für Wasser und Energie
(zu VOB/B § 4 Nr. 4)

Der Auftragnehmer hat die Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Energie zu beschaffen und ihre Benutzung zu vereinbaren.

7.3 Ausführungsunterlagen
(zu VOB/B § 3)

Nach Auftragserteilung werden dem Auftragnehmer, soweit erforderlich, die in der Baubeschreibung aufgeführten Entwurfszeichnungen kostenlos in 2-facher Fertigung übergeben. Weitere Fertigungen werden gegen Ersatz der Selbstkosten ausgehändigt.

7.3.1 Der Auftragnehmer hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

7.3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Bauzeitenplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, vorzulegen; der Bauzeitenplan ist auf Verlangen während der Ausführung fortzuschreiben.

7.4 Gemeinsame Feststellungen
(zu VOB/B § 4)

Treten bei der Ausführung Umstände auf, deren Feststellung wichtig ist und durch die Fortsetzung der Arbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich werden, ist der Sachverhalt von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam unverzüglich festzustellen.

7.5 Vertreter des Auftragnehmers
(zu VOB/B § 4 Nr. 1)

7.5.1 Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter muss fachkundig sein; er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

7.5.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

7.5.3 Alle Äußerungen des Auftragnehmers (z. B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen; auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Übersetzung durch einen deutschen vereidigten Dolmetscher vornehmen zu lassen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

7.6 Unterrichtung des Auftraggebers, Bautagesberichte
(zu VOB/B § 4 Nr. 3, ZVB/E-StB 2018 Nr. 103)

7.6.1 Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist die Örtliche Bauüberwachung mindestens **3 Werktage vor dem Einbau** von Baustoffen, die nach Gewicht abgerechnet werden, zu informieren. Schäden, die dem AG aus der Nichtbeachtung der Vertragsbedingung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

7.6.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei der Hinterfüllung und Überschüttung von Bauwerken die Baustoffe, das Arbeitsverfahren, den Geräteeinsatz sowie Maßnahmen für besonders zu verfüllende Bereiche rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen (ZTV E-StB 09 Nr. 10.1.4)

7.6.3 Es sind Bautagesberichte zu führen. Das Original ist dem Auftraggeber bis zur Schlussrechnung zu übergeben.

7.7 Abnahme
(zu VOB/B § 12)

7.7.1 In sich abgeschlossene Teile der Leistung (VOB/B § 12 Nr.2) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach VOB/B § 16 Nr. 4 vorgesehen sind.

7.7.2 Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen, so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme.

7.7.3 Die Leistung bzw. Teile der Leistung können zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden.

7.7.4 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

7.8 Rechnungen
(zu VOB/B §§ 14 und 16)

7.8.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als %-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preis auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

7.8.2 Ist ein Skonto Vertragsbestandteil, so ist das auf dem ersten Blatt jeder Rechnung deutlich zu vermerken. Enthält eine Rechnung diesen Vermerk nicht, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7.8.3 Ein angebotenes Skonto wird bei jeder Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.

7.8.4 Jeder Rechnung sind alle zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise aufgrund von Zeichnungen oder von gemeinsamen Feststellungen beizufügen. Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der durch die örtliche Bauüberwachung geprüften und bestätigten Aufmaße.

7.9 Bauzeitenplan, Baustelleneinrichtungsplan

7.9.1 Bauzeitenplan

☐ wird nicht verlangt [1)]
☐ ist dem Auftraggeber vor Baubeginn vorzulegen [1)]
☒ ist zusammen mit dem Angebot einzureichen [1)]
Bemerkungen: [2)] Der Bauzeitenplan wird nicht Vertragsbestandteil

7.9.2 Baustelleneinrichtungsplan

☐ wird nicht verlangt [1)]
☒ ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen [1)]
☐ ist zusammen mit dem Angebot einzureichen [1)]
Bemerkungen: [2)]

[1)] Zutreffendes ist vom Auftraggeber anzukreuzen
[2)] Einträge nur durch Auftraggeber

7.10 Mineralstoffe

Im Straßenbau dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach der TL SoB-StB 20 unterliegen.

7.11 Verdichtungsnachweis

Der Nachweis der Verdichtung (für Eigenüberwachungsprüfung und Kontrollprüfung) gem. ZTV E-StB 09 und ZTV SoB-StB 20 erfolgt durch Plattendruckversuch mit Lastplatte Ø 300 mm nach dem Messverfahren ”Ein-Uhr-Messung mit dem Benkelmann-Balken” in Abstimmung mit Auftraggeber.

7.12 Patentschutz
(zu VOB/B § 10)

Falls der Auftragnehmer patentierte Verfahren, Bauweisen o. dgl. benutzt, hat er etwaige Lizenzgebühren unabhängig davon, ob diese Verfahren, Bauweisen o. dgl. so vom Auftraggeber ausgeschrieben oder lediglich vom Auftragnehmer angeboten wurden an den Patentinhaber zu zahlen, ohne dass der Auftraggeber ihm diese Kosten besonders vergütet. Sie sind deshalb erforderlichenfalls in die Angebotspreise einzukalkulieren.

7.13 Angaben zur Preisermittlung
(VOB/A § 15)

Der Bieter ist verpflichtet, die Preisermittlung vollständig ab dem Eröffnungstermin auf Abruf durch den Ausschreibenden bereitzuhalten. Ist für die Wertung der Angebote im Sinne VOB/A § 15 die Einsichtnahme in die Preisermittlung erforderlich, so ist diese auf Anforderung umgehend zuzustellen. Die Preisermittlung muss sämtliche Positionen - auch für Nachunternehmer vorgesehene - beinhalten. Die Vorlage einer nicht nachvollziehbaren Kalkulation gilt als Verweigerung der Mitwirkung bei der Angebotsaufklärung gemäß § 15 Nr. 2 VOB/A und kann zum Ausschluss des Angebotes führen.
Es müssen die Mittellohnbildungen erkennbar und die aufgegliederten Zuschlagssätze im einzelnen zu ersehen sein.
Nach Zuschlagserteilung ist die Urschrift der Preisermittlung in einem verschlossenen Umschlag, bezeichnet mit Terminaufdruck und Baumaßnahme, umgehend beim Auftraggeber einzureichen.
Die Preisermittlungsgrundlagen der gebotenen Einheitspreise sind sowohl für die Ermittlung einer eventuell geforderten Einheitspreisänderung bei Mengenänderungen von mehr als 10 v. H. als auch für die Preisermittlung von Leistungen, die zwar nicht Bestandteil des Auftrags-LV's sind, aber zur vollständigen Vertragserfüllung erforderlich werden, maßgebend.

Die Preisermittlung als Ganzes wird nicht Vertragsbestandteil.